



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Vorstand Campact e.V.
Herrn Dr. Günter Metzges
Artilleriestr. 6

27283 Verden

Sigmar Gabriel
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 - (0) 3018 - 305 - 2000
FAX +49 - (0) 3018 - 305 - 2046

sigmar.gabriel@bmu.bund.de
www.bmu.de

Berlin, 20. 06. 07
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Herr Dr. Metzges,

Sie haben am 13. Mai 2007 Ihren „Fragebogen zur Novellierung des Gentechnikgesetzes: Wie stehen Sie zu den geplanten Gesetzesänderungen?“ zugesandt, mit der Bitte um Beantwortung.

Zu dem Fragebogen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Anwendung der Gentechnik und insbesondere die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen im Agrarbereich ist durch EU-Recht geregelt.

Die Koalition hat sich vorgenommen, das Gentechnikrecht in Deutschland weiterzuentwickeln, sofern der EU-rechtliche Rahmen dies zulässt. Keinesfalls soll es eine Anwendung um jeden Preis geben, sondern das Vorsorgeprinzip wird auch im Gentechnikbereich weiterhin gelten. Besonders wichtig ist, dass der Schutz von Mensch und Umwelt oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts bleibt. Außerdem ist völlig klar, dass die Wahlfreiheit des Verbrauchers bei den Nahrungsmitteln und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen (konventionelle Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik, ökologischer Landbau) gewährleistet bleiben müssen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 28. Februar 2007 die politischen Vorgaben für die Änderung der konkreten Rechtstexte in Form von Eckpunkten beschlossen. Dieses Eckpunktepapier, das in lan-



Seite 2 von 3

gen und intensiven Diskussionen entstanden ist, in denen es um den Ausgleich der Interessen von Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Verbraucherinformation und Forschungsförderung ging, ist der Öffentlichkeit bekannt. Es ist eine gute Basis für die weiteren Verhandlungen über die neuen gesetzlichen Regelungen. So konnten wir im Eckpunktepapier den Vorsorgegedanken des Schutzes von Mensch und Umwelt verankern und haben die Haftungsregeln grundsätzlich bekräftigt. Wir haben Kriterien für die Festlegung von Mindestabständen zwischen GVO-Anbau und Nicht-GVO-Anbau formuliert, die auch ökologische Belange berücksichtigen. Im Bereich der nachbarschaftlichen Absprachen zur Reduzierung von Mindestabständen muss man natürlich sehr darauf achten, dass die Pflicht zur Koexistenz nicht unterlaufen wird. Wir haben im Eckpunktepapier verankern können, dass solche Absprachen nicht dazu führen dürfen, vorgegebene Mindestabstände gegenüber Dritten oder fachgesetzliche Anforderungen zu unterlaufen.

Beim Standortregister wurde eine Formulierung gefunden, die durchaus eine Beibehaltung der bisherigen Transparenz ermöglicht. Auskünfte werden lediglich vorenthalten, wenn sie rechtswidrigen Zwecken dienen. Das vereinfachte Verfahren, das eine wesentliche Erleichterung der bürokratischen Prozeduren für die Forschung mit sich bringt, soll in Deutschland weiterhin möglich sein. Sofern eine Basisgenehmigung für experimentelle Freisetzungen einer als sicher eingestuften gentechnisch veränderten Pflanze vorliegt, ist es möglich, weitere Standorte mit einer Frist von 15 Tagen nachzumelden. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, ein neues Verfahren zu entwickeln, das dem Anliegen der Forschung nach Bürokratieabbau, dem Anliegen der Genehmigungsbehörden nach ausreichenden Fristen für die Risikoprüfung und dem Anliegen der Öffentlichkeit nach mehr Transparenz entgegen kommt.

Zur Klärung der schwierigen Fragen der Haftungstatbestände hat auf Vorschlag der SPD-Fraktion eine Tagung mit juristischen Experten stattgefunden, bei der auch die Anliegen des ökologischen Landbaus und die Frage der Analysekosten zur Sprache gekommen sind. Ergebnis dieses Gesprächs war, dass es entgegen Ihren Vermutungen keine Änderungen bei den Haftungsregelungen, die im Übrigen auf den allgemeinen Haftungsregeln des deutschen Rechts basieren, geben wird. Es bleibt also bei der gesamtschuldnerischen Haftung und bei der Haftung für wesentliche Beeinträchtigungen. Die juristischen Experten waren sich aber darin einig, dass Zusicherungen des gentechnikfrei wirtschaftenden Nachbarn an seine Abnehmer oder Vorgaben von Anbauverbänden an ihre Mitglieder für die Frage, ob eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, nicht



Seite 3 von 3

maßgeblich sind. Über die Haftungsfälle im Einzelnen wird weiterhin die Rechtsprechung zu entscheiden haben. Für die Erstattung von Testkosten galt bislang und wird auch weiterhin gelten, dass ein gentechnikfrei wirtschaftender Landwirt diese nur von einem benachbarten GVO-Landwirt ersetzt bekommen kann, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung tatsächlich eingetreten ist.

Auf der Basis der beschlossenen Eckpunkte hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) Entwürfe für Rechtstexte vorgelegt, die zur Zeit mit den anderen Ministerien diskutiert werden und im Zuge dieser Abstimmungsrunden weiterentwickelt werden.

Klar ist aber jetzt schon, dass das Gentechnikrecht in seiner Grundausrichtung erhalten bleibt. Ich bin zuversichtlich, dass für alle noch offenen Punkte verantwortungsvolle Lösungen gefunden werden, die den Schutz von Mensch und Umwelt sicherstellen, ohne dass es notwendig sein wird, eine Anwendung der Agro-Gentechnik in Deutschland pauschal zu verhindern. Dies wäre nach EU-Recht auch gar nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Sigmar Gabriel